

**Satzung der Gemeinde Hornbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund-  
und Gewerbesteuer**  
**Hebesatzsatzung**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**§1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Hornbek erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 180 %
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 346 %
- (2) für die Gewerbesteuer auf 370 %

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Hornbek  
Die Bürgermeisterin



Dibbern



Hornbek, den 05.12.2024